

GESCHÄFTSORDNUNG DER REGULIERUNGSKOMMISSION DER E-CONTROL VOM 25. August 2021

Mitglieder

§ 1. Die Regulierungskommission besteht aus den gemäß § 10 Abs. 1 E-ControlG von der Bundesregierung ernannten fünf Mitgliedern. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds tritt an seine Stelle das gemäß § 10 Abs. 2 E-ControlG durch die Bundesregierung bestellte jeweilige Ersatzmitglied. Es hat im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten wie das Mitglied, das es vertritt. Das richterliche Ersatzmitglied hat tunlichst an allen Sitzungen teilzunehmen.

Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit

§ 2. (1) Die Mitglieder der Regulierungskommission sind gemäß § 5 Abs. 2 E-ControlG in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden und handeln unabhängig von sämtlichen Marktinteressen.

(2) Ein Mitglied der Regulierungskommission darf gemäß § 10 Abs. 4 E-ControlG für die Dauer seiner Funktion keine weitere Tätigkeit ausüben, die es an der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder geeignet ist, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, oder sonstige wesentliche Interessen seiner Funktion gefährdet; dies gilt insbesondere für die in § 4 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. Nr. 330/1983, umschriebenen Tätigkeiten.

Amtsverschwiegenheit

§ 3. Die Mitglieder der Regulierungskommission unterliegen in Ausübung ihrer Tätigkeit der Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG).

Befangenheit

§ 4. Ist ein Mitglied befangen (§ 7 AVG), so hat es dies der Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten. An seine Stelle tritt das zu seiner Vertretung berufene Ersatzmitglied.

Vorsitz

§ 5. (1) Das richterliche Mitglied führt den Vorsitz in der Regulierungskommission sowie deren laufende Geschäfte. Dazu zählen insbesondere

1. die Anberaumung und Einberufung der Sitzungen der Regulierungskommission und die Erstellung eines Vorschlags für die Tagesordnung;
2. die Verhandlungsleitung bei den Sitzungen;
3. die Fertigung der Sitzungsprotokolle;
4. außerhalb der Sitzungen in begründeten Fällen das Treffen von Verfügungen, die den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Entscheidung dienen;
5. die Vertretung der Regulierungskommission nach außen, sofern nicht im Einzelfall anders bestimmt;
6. die Einleitung einer Beschlussfassung auf schriftlichem Weg;
7. die Wahrnehmung sonstiger sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben sowie
8. die Aufsicht über die Führung der laufenden Geschäfte (§ 6 Abs. 2) durch die zuständigen Mitarbeiter der E-Control.

(2) Die Vorsitzende kann sich zur Unterstützung der in Abs. 2 Z 1 bis 6 genannten Aufgaben Mitarbeiterinnen der E-Control bedienen, die vom Vorstand namhaft gemacht wurden. Verfahrensleitende Verfügungen gemäß Abs. 1 Z 4 können im Auftrag der Vorsitzenden durch die Leiterin der Rechtsabteilung getroffen werden.

(3) Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden wird diese vom richterlichen Ersatzmitglied vertreten.

Organisatorische Vorkehrungen

§ 6. (1) Der Vorstand trifft unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen gemäß § 7 Abs. 3 E-ControlG alle organisatorischen Vorkehrungen, um der Regulierungskommission die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

(2) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass seitens der E-Control unter der Führung der Vorsitzenden die laufenden Geschäfte der Regulierungskommission erledigt werden. Dies betrifft insbesondere:

1. die administrative Unterstützung der Regulierungskommission, insbesondere während der Sitzungen bzw. Verhandlungen durch Protokollführung etc. und die Teilnahme von Mitarbeiterinnen an den Sitzungen der Regulierungskommission;
2. nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in elektronischer Form oder in Papier die Zur-Verfügung-Stellung sämtlicher für die Regulierungskommission bestimmter Schriftstücke an die Mitglieder und Ersatzmitglieder;

3. die Durchführung des erforderlichen Schriftverkehrs mit Parteien und sonstigen am Verfahren beteiligten Personen und Einrichtungen;
4. die Ausfertigung von Entscheidungen sowie
5. die Wahrnehmung sonstiger sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.

(3) Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Regulierungskommission ist das Personal der E-Control an die Weisungen der Vorsitzenden der Regulierungskommission gebunden.

Sitzungseinladungen

§ 7. (1) Die Sitzungen der Regulierungskommission werden von der Vorsitzenden anberaumt. Die Sitzungstermine sind tunlichst für jeweils ein Kalendervierteljahr im Voraus festzulegen. Die Vorsitzende hat überdies zu einer Sitzung auf Antrag von drei Mitgliedern einzuberufen.

(2) Zu den Sitzungen lädt eine von der Vorsitzenden betraute Mitarbeiterin der E-Control im Auftrag der Vorsitzenden ein. Die Einladung mit Ort, Tag, Stunde und vorläufiger Tagesordnung hat tunlichst mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit gleichzeitiger Übermittlung der Unterlagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich eingeladen werden. Sofern notwendig, ist die vorläufige Tagesordnung laufend zu aktualisieren und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Für die Entscheidung über als Tischvorlagen eingebrachte Entwürfe ist das Einverständnis aller stimmführenden Mitglieder erforderlich.

Teilnahme an den Sitzungen

§ 8. (1) Die Sitzungen der Regulierungskommission sind nicht öffentlich.

(2) Ersatzmitglieder können an allen Sitzungen der Regulierungskommission auch bei Anwesenheit des von ihnen zu vertretenden Mitgliedes als Zuhörer, nicht jedoch zur Erörterung teilnehmen.

(3) Die Mitglieder haben im Verhinderungsfall das für sie bestellte Ersatzmitglied zu verständigen und hierüber eine von der Vorsitzenden namhaft gemachte Mitarbeiterin der E-Control zu informieren.

(4) An den Sitzungen können die Mitglieder des Vorstands sowie die für die Vorbereitung der Entscheidungen jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen der E-Control teilnehmen.

Mündliche Verhandlung und Anhörung

§ 9. (1) Die Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn dies dem Fortgang des Verfahrens dienlich erscheint.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so sind die Parteien und allfällige sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verhandlung zu laden. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds tritt für die restliche Dauer des Verfahrens an seine Stelle das gemäß § 10 Abs. 2 E-ControlG durch die Bundesregierung bestellte jeweilige Ersatzmitglied, es sei denn es kommt zu einer Neudurchführung der Verhandlung.

Sitzungs- bzw. Verhandlungsführung

§ 10. (1) Die Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor. Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.

(2) Beschlüsse dürfen nur über auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten gefasst werden. Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, können in der Sitzung durch Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie hat für die ordnungsgemäße und rasche Führung der Geschäfte zu sorgen.

(4) Die Verhandlung über den jeweiligen Punkt der Tagesordnung beginnt mit dem Vortrag der mit der Bearbeitung des Falles beauftragten Mitarbeiterin der E-Control. Der Vortrag hat den sich aus den Akten ergebenden Sachverhalt, die Anträge der Parteien und das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen zu enthalten.

(5) Nach vorausgegangener Beratung wird abgestimmt. Die Fragen, über welche, und die Ordnung, in welcher darüber abgestimmt wird, stellt die Vorsitzende fest. Auch hierüber kann auf Antrag eines Mitglieds die Regulierungskommission beraten und Beschluss fassen.

Beschlüsse der Regulierungskommission

§ 11. (1) Die Regulierungskommission beschließt in Vollsitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(2) Über alle Fragen, die nicht lediglich die Geschäftsführung betreffen, wird die Vorsitzende versuchen, einstimmige Entscheidungen herbeizuführen. Eine Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge ist durchzuführen, wenn die Einstimmigkeit nicht offenkundig ist. Die Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Die Teilnahme an Sitzungen und die Stimmabgabe mit Mitteln der Telekommunikation ist zulässig, es sei denn, ein stimmführendes Mitglied beantragt die

Behandlung einer Sache und Beschlussfassung in einer Vollsitzung in physischer Anwesenheit aller stimmführenden Mitglieder.

(4) Ausnahmsweise kann ohne Einberufung einer Sitzung eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg erfolgen, wenn

1. alle Mitglieder der Regulierungskommission – ohne Heranziehung von Ersatzmitgliedern – einer solchen Beschlussfassung zustimmen und

2. der Erledigungsvorschlag stimmeneinhellig angenommen wird und nicht eine der Stimmführerinnen die Behandlung des Vorschlags in einer Vollsitzung verlangt.

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist schriftlich, fernschriftlich, im elektronischen Aktenverwaltungssystem oder per E-Mail zu dokumentieren.

(5) Wird von der Regulierungskommission ein Beschluss über eine Entscheidung gefasst, der keinem vorgelegten Entwurf entspricht, so hat die Vorsitzende darüber zu wachen, dass der Entwurf der Urschrift entsprechend dem gefassten Beschluss ehestens hergestellt wird und mit der von der Regulierungskommission vorgesehenen Entscheidung übereinstimmt. Sie kann die ihr nötig erscheinenden Änderungen im Sinne der einvernehmlich vorgesehenen Entscheidung veranlassen oder selbst vornehmen.

(6) Bescheide und Verordnungen haben schriftlich zu ergehen. Die Urschrift eines Bescheides und einer Verordnung wird von der Vorsitzenden unterschrieben oder im elektronischen Aktenverwaltungssystem genehmigt.

(7) Ausfertigungen von Bescheiden und verfahrensleitenden Verfügungen haben den Namen der Genehmigenden und deren Unterschrift zu enthalten. An die Stelle der Unterschrift kann bei Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten eine Amtssignatur treten (§ 18 Abs. 4 AVG).

(8) Nach Genehmigung ist die Berichtigung von offenbaren Schreib-, Formatierungs- und Übertragungsfehlern oder diesen gleichzuhaltenden, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb des elektronischen Aktenverwaltungssystems beruhenden Unrichtigkeiten in Schriftstücken vor deren Versendung weiterhin zulässig.

Protokolle

§ 12. (1) Über die Sitzungen und Beratungen wird ein Resümeeprotokoll geführt, in dem die Entscheidungen und die Kernpunkte der Diskussion, über Wunsch eines Mitglieds die wörtliche Stellungnahme, enthalten sind. Für mündliche Verhandlungen gelten die §§ 14 und 15 AVG.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern tunlichst mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zugesandt. Die in der protokollierten Sitzung anwesenden, stimmführenden Mitglieder können in der nächsten Sitzung Einwendungen vorbringen. Falls ein stimmführendes Mitglied die Protokollierung einer von ihm gemachten und schriftlich gefassten Äußerung verlangt, ist dem zu entsprechen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 13. Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Schlussbestimmungen

§ 14. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Regulierungskommission der E-Control

Wien, am 25. August 2021



Die Vorsitzende
Dr. Dorit Primus